

BGG/GUV-G 902 - Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze (BGG)
(bisher ZH 1/419)

(04/2004;::: 09/2010)

1 Anwendungsbereich

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung findet Anwendung auf Dienstleistungen, die von den Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test im Rahmen ihrer Prüf- und Zertifizierungstätigkeit durchgeführt werden. ¹⁾

Hierzu gehören insbesondere

- a. Prüfung von Produkten bzw. Teilaspekten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz,
- b. Zertifizierung von geprüften Produkten bzw. Teilaspekten,
- c. Überwachung serienmäßig hergestellter Produkte auf Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster,
- d. Prüfung der technischen Unterlagen,
- e. Auditierung, Zertifizierung und Überwachung von QM-Systemen,
- f. Zertifizierung von Personen.

2 Prüf- und Zertifizierungsstellen

Die Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test sind für ihre Prüf- und Zertifizierungstätigkeit im gesetzlich geregelten Bereich anerkannt. Auf der Grundlage dieser Anerkennung sind sie zugelassene Stelle für die Zuerkennung des GS-Zeichens bzw. benannte/notifizierte Stelle nach EG-Richtlinien. ²⁾

3 Auftragserteilung

Prüfungen, Auditierungen und Zertifizierungen sind bei der betreffenden Prüf- und Zertifizierungsstelle schriftlich in Auftrag zu geben, soweit nicht bereits ein Vertrag abgeschlossen wurde. Vordrucke für die Auftragserteilung sowie Angaben über die beizufügenden Unterlagen sind bei der Prüf- und Zertifizierungsstelle erhältlich. Die Unterlagen müssen, falls nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache abgefasst sein. Gegebenenfalls kann die Prüf- und Zertifizierungsstelle Übersetzungen anfordern oder zu Lasten des Auftraggebers anfertigen lassen.

4 Leistungsumfang

4.1 Art und Umfang des Auftrags sind eindeutig anzugeben. Zu unterscheiden sind insbesondere:

- a. Baumusterprüfung nach Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ([GPSG](#)) mit Ausstellung eines Prüfberichts und einer GS-Prüfbescheinigung mit Zuerkennung des GS-Zeichens.

- b. EG-Baumusterprüfung nach einer EG-Richtlinie mit Ausstellung eines Prüfberichts und einer EG-Baumusterprüfbescheinigung. Zusätzlich kann die Berechtigung zum Anbringen des DGUV Test-Zeichens in Auftrag gegeben werden.
- c. Baumusterprüfung auf Übereinstimmung mit rechtlichen Grundlagen (z. B. EG-Richtlinien, **GPSG**), Normen oder sonstigen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen mit Ausstellung eines Prüfberichts und einer Baumusterprüfbescheinigung. Zusätzlich kann die Berechtigung zum Anbringen des DGUV Test-Zeichens in Auftrag gegeben werden.
- d. Prüfung von Teilaspekten an Baumustern auf Übereinstimmung mit Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen. Sofern für die entsprechende Prüfung eine Zeichenvergabe vorgesehen ist, kann zusätzlich die Berechtigung zum Anbringen des DGUV Test-Zeichens in Auftrag gegeben werden.
- e. Prüfung der technischen Unterlagen mit Ausstellung einer Übereinstimmungsbescheinigung.
- f. Auditierung und Zertifizierung eines QM-Systems nach DIN EN ISO 9001, nach EG-Richtlinie oder nach **GPSG**.
- g. Durchführung einer Personenzertifizierung.

Bei Auftragserteilung ist anzugeben, ob statt einer Prüfung und Zertifizierung nur

- eine Prüfung mit Ausstellung eines Prüfberichtes oder
- eine Zertifizierung aufgrund eines vorliegenden Prüfberichtes

durchgeführt werden soll.

4.2 Je nach Art des Auftrages sind Kontrollmaßnahmen erforderlich. Die Regularien hierzu enthält Kapitel **11** dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung.

5 Unterauftrag

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist berechtigt, andere Stellen mit der Prüfung oder Teilprüfung bzw. mit der Auditierung von QM-Systemen zu beauftragen oder zu beteiligen.

Die Beauftragung oder Beteiligung anderer Stellen erfolgt nach Abstimmung mit dem Auftraggeber.

6 Informationsverpflichtung des Auftraggebers

Der Auftraggeber informiert die Prüf- und Zertifizierungsstelle vor Auftragserteilung, falls das zur Prüfung/zum Audit vorgesehene Produkt/System bereits Gegenstand eines vergleichbaren Auftrags bei einer anderen Stelle war.

7 Geheimhaltung

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die im Rahmen ihrer Auftragserfüllung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten.

8 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle arbeitet unabhängig und unparteilich.

9 Produktprüfung

9.1 Die Prüfung setzt sich in der Regel zusammen aus der Prüfung der Unterlagen einschließlich Betriebsanleitung/Gebrauchsanleitung und der Prüfung am Baumuster.

9.2 Der Prüfung werden insbesondere zu Grunde gelegt

- a. im europäisch harmonisierten Bereich (EG-Richtlinien vorhanden)
 1. grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der EG-Richtlinien und ggf. das **GPSG**,
 2. harmonisierte Normen (EN-Normen) zu den EG-Richtlinien oder die unter Buchstabe b) genannten Prüfgrundlagen,
 3. Empfehlungen der europäischen und Beschlüsse der nationalen Erfahrungsaustauschkreise,
- b. im nicht harmonisierten Bereich (keine EG-Richtlinien vorhanden)
 1. das **GPSG**,
 2. nationale **Arbeitsschutz-** und **Unfallverhütungsvorschriften**,
 3. allgemein anerkannte Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, EN-Normen, ISO-Normen, IEC-Normen, VDI-Richtlinien, ergänzende Prüfanforderungen, z. B. Beschlüsse der nationalen Erfahrungsaustauschkreise oder zusätzlich vertraglich vereinbarte Anforderungen.

Sofern die Prüfgrundlagen und Prüfanforderungen für das betreffende Produkt in Prüfgrundsätzen zusammengestellt sind, werden grundsätzlich diese zur Prüfung herangezogen.

9.3 Die Prüfung am Baumuster wird in der Prüf- und Zertifizierungsstelle oder an einem mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle zu vereinbarenden Ort durchgeführt. Bei Prüfungen, die nicht in der Prüf- und Zertifizierungsstelle stattfinden, müssen die Räumlichkeiten für die Prüfungen geeignet sein.

9.4 Für die Prüfung sind betriebsbereite bzw. verwendungsfertige Baumuster in der von der Prüf- und Zertifizierungsstelle angegebenen Anzahl sowie notwendige Hilfsmittel und Ersatzteile kostenlos bereitzustellen. Abweichungen sind mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle zu vereinbaren (z. B. bei Konzept- und entwicklungsbegleitenden Prüfungen).

9.5 Sperrige Prüfobjekte dürfen nur nach vorhergehender Abstimmung mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle angeliefert werden.

9.6 Der Auftraggeber hat auf Anforderung der Prüf- und Zertifizierungsstelle dafür zu sorgen, dass ausreichendes Fachpersonal zur Verfügung steht, das die Prüfobjekte handhaben und die notwendigen Auskünfte geben kann.

9.7 Ist das zu prüfende Baumuster bereits an einen Dritten ausgeliefert, so hat der Auftraggeber von diesem eine Einverständniserklärung zur Durchführung der Prüfung einzuholen.

9.8 Der Prüf- und Zertifizierungsstelle ist zu gestatten, die Fertigungsstätte des zu prüfenden Produktes zu betreten und zu besichtigen. Das Ergebnis der Besichtigung wird den Prüfunterlagen beigelegt.

9.9 Über die Ausführung des Baumusters sowie über das Ergebnis der Prüfung erstellt die Prüf- und Zertifizierungsstelle einen Prüfbericht, von dem der Auftraggeber eine Ausfertigung erhält.

9.10 Die Prüf- und Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Baumuster für Vergleichszwecke aufzubewahren oder vom Auftraggeber aufbewahren zu lassen.

Sofern nach der Prüfung in der Prüf- und Zertifizierungsstelle eine Aufbewahrung des Prüfobjektes nicht erforderlich ist, wird dies nach Freigabe sechs Wochen zur Abholung bereitgehalten. Wird das Prüfobjekt innerhalb dieser Frist nicht zurück- genommen, ist die Prüf- und Zertifizierungsstelle berechtigt, das Prüfobjekt auf Kosten des Auftraggebers zurückzusenden, entgeltlich zu lagern oder verschrotten zu lassen.

10 Produktzertifizierung

10.1 Die Zertifizierungsstelle bewertet die Produkte entsprechend den Zertifizierungskriterien. Nach positiver Entscheidung wird ein Zertifikat ausgestellt (z. B. GS-Prüfbescheinigung, EG-Baumusterprüfbescheinigung, Baumusterprüfbescheinigung, DGUV Test Prüfbescheinigung), mit dem gemäß Auftragserteilung die Übereinstimmung des Baumusters mit dem GPSG, der betreffenden EG-Richtlinie oder sonstigen Sicherheits- oder Gesundheitsanforderungen erklärt wird.

Dies muss keine vollständige Übereinstimmung mit den auf dem Zertifikat unter "Prüfgrundlagen" aufgeführten Spezifikationen bedeuten.

Der Auftraggeber und die Geschäftsstelle DGUV Test erhalten eine Ausfertigung des Zertifikates.

10.2 Eine negative Entscheidung wird dem Auftraggeber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt.

10.3 Vor der erstmaligen Zuerkennung eines GS-Zeichens an den Auftraggeber ist die Prüf- und Zertifizierungsstelle verpflichtet, eine Werkserstbesichtigung durchzuführen.

10.4 Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über geplante Änderungen zu unterrichten, die in der Fertigung an den Produkten gegenüber dem geprüften Baumuster vorgenommen werden sollen und im Sinne der durchgeführten Zertifizierung relevant sind. Dies gilt auch, wenn Bauteile einer anderen als der bisherigen Herkunft eingebaut werden. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entscheidet, gegebenenfalls durch kostenpflichtige Nachprüfung, ob das Zertifikat weiterhin gültig ist.

10.5 Der Zertifikatsinhaber informiert die Prüf- und Zertifizierungsstelle darüber hinaus unverzüglich über die Verlegung der Fertigungsstätte oder die Übertragung der Fertigungsstätte auf eine andere Firma/einen anderen Firmeninhaber. Sofern beim Wechsel der Fertigungsstätte eine Besichtigung der neuen Fertigungsstätte durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle notwendig wird, ist diese vom Auftraggeber zu ermöglichen. Die Kosten hierfür sind vom Auftraggeber zu tragen.

10.6 Der Inhaber des Zertifikates hat alle Beanstandungen Dritter, die die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei gefertigten Produkten betreffen, sowie die Behebung dieser Beanstandungen aufzuzeichnen und der Prüf- und Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

10.7 Der Zertifikatsinhaber teilt der Prüf- und Zertifizierungsstelle Änderungen der Adresse und der Rechtsform mit.

11 Kontrollmaßnahmen für Produkte

11.1 Um die Übereinstimmung des Serienproduktes mit dem zertifizierten Baumuster und den Rechtsgrundlagen zu überprüfen, führt die Prüf- und Zertifizierungsstelle nach Produktzertifizierungen Kontrollmaßnahmen durch, sofern für das betreffende Produkt

- a. in EG-Richtlinien Kontrollmaßnahmen vorgesehen sind,
- b. das GS-Zeichen oder das DGUV Test-Zeichen zuerkannt wurde oder
- c. mit dem Auftraggeber sonstige Vereinbarungen zur Durchführung von Kontrollmaßnahmen getroffen wurden.

11.2 Als Standardkontrollmaßnahmen stehen zur Auswahl, sofern nicht durch eine EG-Richtlinie anders geregelt:

- a. Produktprüfungen
- b. Produktionsüberwachung durch produktbezogene Auditierung und Zertifizierung eines QM-Systems.

Der Auftraggeber hat bei der Auftragserteilung, spätestens jedoch vor Ausstellung des Zertifikats, mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle zu vereinbaren, welche Standardkontrollmaßnahme anzuwenden ist.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle kann auch alternative Kontrollmaßnahmen, z. B. Prüfung von Produkten nach der Entnahme aus dem Markt, durchführen. Die Kosten hierfür sind vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn das Produkt vom zertifizierten Baumuster abweicht. Die Ergebnisse der alternativen Kontrollmaßnahmen können zu Änderung von Umfang und Tiefe der Standardkontrollmaßnahmen führen.

11.3 Produktprüfungen

Der Inhaber des Zertifikates hat hierzu sicherzustellen, dass die Prüfer jederzeit und ohne Voranmeldung während der üblichen Geschäftszeit Zugang zu den entsprechenden Betriebsbereichen haben und berechtigt sind, Produkte aus der laufenden Fertigung kostenlos zu entnehmen.

11.4 Produktionsüberwachung durch produktbezogene Auditierung und Zertifizierung eines QM-Systems

Verfügt der Auftraggeber bereits über ein von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifiziertes QM-System, so wird geprüft, ob die vorhandene Zertifizierung ausreicht oder ob gegebenenfalls eine ergänzende Begutachtung und Zertifizierung vorgenommen werden muss.

11.5 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle bewertet die bei Kontrollmaßnahmen festgestellten Abweichungen und trifft Maßnahmen in Abhängigkeit der Schwere der Mängel:

- Aufforderung zur Mängelabstellung oder
- Aussetzung oder Einschränkung des Zertifikats oder
- Entzug des Zertifikats.

12 Auditierung, Zertifizierung und Überwachung eines Qualitätsmanagementsystems

12.1 Die Prüf- und Zertifizierungsstelle auditiert und zertifiziert ein QM-System auf der Grundlage

- a. einer EG-Richtlinie (z. B. Umfassende Qualitätssicherung nach Maschinenrichtlinie, Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen oder Schiffsausrüstungsrichtlinie),

- b. des GPSG (QM-System zur Produktionsüberwachung) oder
- c. der DIN EN ISO 9001.

12.2 Für ein QM-System nach einer EG-Richtlinie gelten die Abschnitte 12.3 bis 12.6 nur insoweit, als sie den Anforderungen der betreffenden EG-Richtlinie nicht widersprechen.

12.3 Der Auftraggeber hat der Prüf- und Zertifizierungsstelle die erforderlichen Unterlagen, insbesondere das QM-Handbuch, und auf Anforderung Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie mitgeltende Unterlagen zu diesen Dokumenten zur Verfügung zu stellen.

12.4 Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt Audits in dem betreffenden Unternehmen zur Auditierung des QM-Systems durch.

12.5 Die Prüf- und Zertifizierungsstelle bewertet das QM-System entsprechend den Zertifizierungskriterien und stellt bei positiver Entscheidung ein Zertifikat aus, mit dem die Übereinstimmung des QM-Systems mit der betreffenden EG-Richtlinie, dem GPSG oder der DIN EN ISO 9001 erklärt wird.

12.6 Eine negative Entscheidung wird dem Auftraggeber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt.

12.7 Änderungen am QM-Handbuch sind der Prüf- und Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

12.8 Der Inhaber des Zertifikates hat alle Beanstandungen, die ursächlich mit dem zertifizierten QM-System in Zusammenhang stehen könnten, sowie die Behebung dieser Beanstandungen aufzuzeichnen und der Prüf- und Zertifizierungsstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

12.9 Um die Übereinstimmung des angewendeten QM-Systems mit dem zertifizierten QM-System zu überprüfen, führt die Prüf- und Zertifizierungsstelle grundsätzlich jährlich Audits zur Überwachung des QM-Systems durch. Der Inhaber des Zertifikates hat hierzu sicherzustellen, dass die Begutachter während der üblichen Geschäftszeit Zugang zu den entsprechenden Betriebsbereichen erhalten und ihnen die benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

12.10 Der Zertifikatsinhaber teilt der Prüf- und Zertifizierungsstelle Änderungen der Adresse und der Rechtsform mit.

13 Personenzertifizierung

13.1 Die Prüf- und Zertifizierungsstelle zertifiziert Personen auf Grundlage von Prüfgrundsätzen, die die Anforderungen an die Qualifikation und Kompetenz beinhalten.

13.2 Prüfungen sind Bestandteil des Zertifizierungsverfahrens. Sie dienen als Nachweis der Qualifikation und Kompetenz. Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer die in den Prüfgrundsätzen festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Prüfungen können mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden und aus mehreren Teilen bestehen.

13.3 Ein Zertifikat wird ausgestellt, wenn alle Voraussetzungen der Prüfgrundsätze erfüllt sind und die Prüfung bestanden ist. Eine negative Entscheidung wird dem Auftraggeber mitgeteilt.

13.4 Um die Übereinstimmung der Qualifikation und Kompetenz einer zertifizierten Person mit den Bestimmungen der Prüfgrundsätze zu beobachten, unterliegt das Zertifikat der Überwachung der Prüf- und Zertifizierungsstelle. Eine Re-Zertifizierung ist möglich, wenn die in den jeweils gültigen Prüfgrundsätzen enthaltenen Bedingungen für die Re-Zertifizierung erfüllt sind.

13.5 Der Zertifikatsinhaber teilt der Prüf- und Zertifizierungsstelle Änderungen der Adresse mit.

14 Verwendung und Veröffentlichung von Prüfberichten, Zertifikaten und Zeichen

14.1 Prüf- und Auditberichte sowie Zertifikate dürfen nur im vollen Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums verwendet werden. Die Verwendung des Prüfberichts oder des Namens von DGUV Test/der Prüf- und Zertifizierungsstelle zu Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Mit einem Produktzertifikat bzw. Zeichen darf nur für das genannte Produkt; mit Zertifikat bzw. Zeichen für ein QM-System darf nur für das zertifizierte System, bei Zertifikaten für Personen nur für die bescheinigte Qualifikation und Kompetenz geworben werden.

14.2 Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Ausstellung des Zertifikates zu veröffentlichen. ³⁾

Sofern die Prüf- und Zertifizierungsstelle hierzu gesetzlich verpflichtet ist, unterrichtet sie andere notifizierte/zugelassene Stellen bei nicht erfolgreich abgeschlossener Zertifizierung. Sofern eine Rechtsnorm dazu verpflichtet, erteilt die Prüf- und Zertifizierungsstelle im Einzelfall gegenüber zuständigen Behörden Auskunft über die Prüfung und Zertifizierung.

14.3 GS-Zeichen und DGUV Test-Zeichen

14.3.1 Der Zertifikatsinhaber erwirbt mit einer GS-Prüfbescheinigung die Berechtigung, an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten das GS-Zeichen anzubringen (Abbildung des GS-Zeichens siehe Anhang 1).

14.3.2 Der Zertifikatsinhaber erwirbt mit einer DGUV Test Prüfbescheinigung oder einer Zeichengenehmigung die Berechtigung zum Anbringen des DGUV Test-Zeichens (Abbildung des DGUV Test-Zeichens siehe Anhang 1). Das DGUV Test-Zeichen ist gegebenenfalls mit einem Zusatz entsprechend den Angaben auf dem Zertifikat zu versehen.

14.3.3 GS-Zeichen und DGUV Test-Zeichen müssen so beschaffen sein und angebracht werden, dass sie nicht ohne Zerstörung abgelöst werden können.

14.3.4 Plaketten oder Druckvorlagen für GS-Zeichen und DGUV Test-Zeichen sind über die Geschäftsstelle DGUV Test, Königsbrücker Landstraße 2, 01109 Dresden, zu beziehen. ⁴⁾

Sofern keine Standardplaketten verwendet werden, ist der Prüf- und Zertifizierungsstelle ein Muster der Kennzeichnung zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.

14.3.5 Auf die Einbeziehung der Bescheinigungs-Nummer in das GS-Zeichen und das DGUV Test-Zeichen kann in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle verzichtet werden.

14.3.6 Das GS-Zeichen bzw. DGUV Test-Zeichen ist, soweit möglich, neben dem Firmenzeichen oder Fabrikschild anzubringen.

14.3.7 Nachdem das Zertifikat ungültig geworden ist, darf an nachfolgend gefertigten Produkten das GS-Zeichen oder DGUV Test-Zeichen nicht mehr angebracht werden.

14.4 Kennzeichnung unter der Verantwortung einer benannten Stelle

14.4.1 Sieht eine EG-Richtlinie eine Kennzeichnung unter der Verantwortung einer benannten Stelle vor (z. B. EG-Richtlinie über Schiffsausrüstung, siehe Anhang 3), erwirbt der Auftraggeber bei Ausstellung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung die Berechtigung, an den

mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten die entsprechende Konformitätskennzeichnung der Richtlinie anzubringen.

14.4.2 Plaketten oder Druckvorlagen für die Kennzeichnung sind über die Geschäftsstelle DGUV Test, Königsbrücker Landstraße 2, 01109 Dresden, zu beziehen. Sofern keine Standardplaketten verwendet werden, ist der Prüf- und Zertifizierungsstelle ein Muster der Kennzeichnung zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.

14.5 QM-Zeichen

14.5.1 Mit Ausstellung des Zertifikates über ein QM-System erhält der Zertifikatsinhaber die Berechtigung, das QM-Zeichen von DGUV Test zu verwenden (Abbildung des QM-Zeichens siehe Anhang 2).

14.5.2 Das QM-Zeichen bietet dem Zertifikatsinhaber die Möglichkeit, in seiner Korrespondenz und Werbung kenntlich zu machen, dass seine Produkte/Dienstleistungen in einem Unternehmen gefertigt sind/erbracht werden, dessen QM-System von DGUV Test zertifiziert wurde.

14.5.3 Das QM-Zeichen darf nicht zur Kennzeichnung einzelner Produkte verwendet werden. Es darf auch nicht im Zusammenhang mit den gefertigten Produkten in einer Weise verwendet werden, die den Schluss zulässt, die Produkte selbst seien zertifiziert. In Fällen, in denen auch ein Zertifikat für die Produkte vorliegt, kann die Produktzertifizierung nur auf andere Weise (siehe GS-Zeichen, DGUV Test-Zeichen) kenntlich gemacht werden.

14.5.4 Sofern nicht das QM-System des Gesamtunternehmens, sondern nur eines Betriebes, Betriebsteils oder Fertigungsbereichs zertifiziert wurde, ist das QM-Zeichen nur für den zertifizierten Bereich zu verwenden. In Zweifelsfällen ist zusammen mit dem QM-Zeichen der zertifizierte Bereich anzugeben.

14.5.5 Das QM-Zeichen darf nur gemeinsam mit dem Namen des Zertifikatsinhabers verwendet werden.

14.5.6 Das Recht auf Verwendung des QM-Zeichens erlischt mit dem Ungültigwerden des Zertifikates.

15 Gültigkeit von Zertifikaten

15.1 Die Gültigkeit des Zertifikates wird, sofern keine EG-Richtlinie dem entgegensteht, auf maximal fünf Jahre befristet, bei QM-Zertifikaten und Personenzertifizierung auf maximal drei Jahre. Mit Ablauf dieser Frist wird das Zertifikat automatisch ungültig. Die Gültigkeit des Zertifikates kann, erforderlichenfalls nach einer Nachprüfung/ Nachbegutachtung, verlängert werden.

15.2 Stellt die Prüf- und Zertifizierungsstelle fest, dass Anforderungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung vom Auftraggeber nicht mehr erfüllt werden, kann sie das Zertifikat aussetzen oder mit Einschränkungen versehen, bis der Auftraggeber durch geeignete Abhilfemaßnahmen die Übereinstimmung mit den Anforderungen wieder gewährleistet.

15.3 Das Zertifikat wird entzogen, wenn

- a. der Inhaber des Zertifikates die Verpflichtungen, die sich aus dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung bzw. aus dem mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle geschlossenen Vertrag ergeben, nicht mehr erfüllt,
- b. sich herausstellt, dass der Inhaber des Zertifikates oder sein Beauftragter die Prüf- und Zertifizierungsstelle oder deren Beauftragten getäuscht oder zu täuschen versucht hat,

- c. irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung, insbesondere mit dem Prüfzeichen oder mit dem Zertifikat, betrieben oder das Prüfzeichen oder das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird oder wenn gesetzliche Bestimmungen bei der Vermarktung eines Produkts nicht eingehalten werden,
- d. sich die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen unter Berücksichtigung der Übergangsfristen geändert haben, es sei denn, dass durch kostenpflichtige Nachprüfung festgestellt worden ist, dass das Produkt den geänderten Anforderungen entspricht,
- e. das Zertifikat für Produkte verwendet wird, die nicht mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen, es sei denn, dass eine anders lautende Entscheidung der Prüf- und Zertifizierungsstelle nach Abschnitt 10.4 vorliegt,
- f. nachträglich an den Produkten Mängel festgestellt werden, die bei der Prüfung nicht erkannt wurden und die trotz schriftlicher Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle in der festgelegten Frist nicht abgestellt wurden, oder sonst Tatsachen bekannt werden, die der Erteilung eines Zertifikates entgegen gestanden hätten,
- g. die Rechtsgrundlage für die Zertifizierung eines Produktes nicht mehr gegeben ist,
- h. es sich herausstellt, dass es sich bei dem zertifizierten Produkt um ein Plagiat handelt,
- i. bei QM-Systemen sich die der Begutachtung zugrunde gelegten Anforderungen unter Berücksichtigung der Übergangsfristen geändert haben, es sei denn, dass durch kostenpflichtige Nachbegutachtung festgestellt worden ist, dass das System den geänderten Anforderungen entspricht,
- j. bei QM-Systemen das Zertifikat für Betriebsbereiche verwendet wird, für die es nicht ausgestellt wurde,
oder
- k. nachträglich an dem QM-System Mängel festgestellt werden, die bei der Begutachtung nicht erkannt wurden, oder sonst Tatsachen bekannt werden, die der Erteilung eines Zertifikates entgegenstehen.

Sollte bei unbefristeten Zertifikaten der Zertifikatsinhaber unbekannt verzogen oder aus sonstigen Gründen nicht mehr erreichbar sein, erklärt die Zertifizierungsstelle frühestens fünf Jahre nach Ausstellung das Zertifikat für ungültig.

15.4 Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Aussetzung, die Beschränkung bzw. den Entzug eines Zertifikates entsprechend Abschnitt 15.2 oder 15.3 zu veröffentlichen.

16 Gebühren

Für die Tätigkeiten der Prüf- und Zertifizierungsstelle nach dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung werden Gebühren erhoben.

Die Gebühren sind in einer Gebührenordnung festgelegt.

17 Vertragsstrafe

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei widerrechtlicher Nutzung eines Prüfzeichens, Prüfberichts oder Zertifikats der Prüf- und Zertifizierungsstelle eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000,00 EURO zu zahlen.

18 Beschwerden und Einsprüche, Schlichtungsverfahren

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle nimmt Beschwerden zu ihrer Arbeitsweise und Einsprüche zu Entscheidungen entgegen, untersucht und beurteilt diese und trifft ggf. entsprechende Maßnahmen.

Bei Streitfragen, die sich aus der Tätigkeit der Prüf- und Zertifizierungsstelle ergeben, kann jede Vertragspartei über die Geschäftsstelle DGUV Test, Königsbrücker Landstraße 2, 01109 Dresden, die Schlichtungsstelle anrufen.

Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern sowie zwei stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Beirat DGUV Test gewählt werden. Die Leitung der Schlichtungsstelle obliegt dem Leiter der Geschäftsstelle DGUV Test. Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit in den behandelten Fällen verpflichtet. Bei Befangenheit eines Mitglieds wird es durch einen Vertreter ersetzt.

Die Schlichtungsstelle prüft den Fall. Sie kann hierzu Unterlagen von der Prüf- und Zertifizierungsstelle anfordern und ggf. eine Anhörung durchführen.

Nach Abschluss der Beratungen legt die Schlichtungsstelle den Vertragsparteien einen Schlichtungsvorschlag vor.

Der Schlichtungsvorschlag kann von jeder Vertragspartei angenommen oder abgelehnt werden.

19 Gültigkeit der Prüf- und Zertifizierungsordnung

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt ab 01.09.2010. Sie ersetzt die Prüf- und Zertifizierungsordnung von September 2008.

Muster der Prüfzeichen	Anhang 1
-------------------------------	-----------------

GS-Zeichen
Normalausführung

Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger auch zulässige Ausführung:



DGUV Test-Zeichen

Das DGUV Test-Zeichen ist gegebenenfalls mit einem Zusatz entsprechend den Angaben auf dem Zertifikat zu versehen. Bei Zertifikaten mit ergänzenden Zusätzen weicht das Aussehen von dem Muster ab.



"HO" bedeutet: Kurzbezeichnung der ausstellenden Prüf- und Zertifizierungsstelle;
hier:, DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachausschuss Holz

"10000" bzw. "10001" bedeutet: Bescheinigungs-Nummer

Muster des QM Zeichens von DGUV Test	Anhang 2
---	-----------------



Größe: Beliebig, bei Verkleinerung muss der Text noch einwandfrei lesbar sein.

"ET" bedeutet: Zertifizierung erfolgte durch die DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle, Fachausschuss Elektrotechnik

Muster des Steuerrades	Anhang 3
-------------------------------	-----------------



"0736" Kenn-Nummer der notifizierten Stelle

"10" die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wird

- ¹⁾ Eine Zusammenstellung des Tätigkeitsbereiches von DGUV Test ist im Internet unter www.dguv.de/dguvtest/pruefgebiete zu finden.
- ²⁾ Die Benennungen sind auf den Internetseiten www.dguv.de/dguvtest/benennungen
- ³⁾ Alle gültigen Zertifikate werden in der zentralen Internetdatenbank der Geschäftsstelle DGUV Test aufgeführt: www.dguv.de/dguvtest/produkte
- ⁴⁾ Ein Bestellformular ist unter www.dguv.de/dguvtest/plaketten zu finden.

ENDE